

Zeitschrift: Publikationen der Arbeitsgruppe für Kriminologie
Herausgeber: Schweizerisches Nationalkomitee für geistige Gesundheit ;
Arbeitsgruppe für Kriminologie
Band: - (1976)

Artikel: Gerichtsberichterstattung und ihre Stellung zu Gutachten
Autor: Meier, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1050887>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GERICHTSBERICHTERSTATTUNG UND IHRE STELLUNG ZU GUTACHTEN

E. Meier

(Gerichtsberichterstatter der "Neuen Zürcher Zeitung", Dietlikon/
Zürich)

A. Einleitung

Im Rahmen der hier behandelten Themen mag ein Aufsatz über die Gerichtsberichterstattung als Fremdkörper erscheinen, hat er doch auf den ersten Blick keinen Bezug zum Problembereich des forensisch-psychiatrischen Gutachtens. Doch bei näherem Zuschauen entdeckt man bald nicht nur Kontaktstellen, sondern damit auch – unvermeidlich – Reibungsflächen zwischen den beiden Gebieten. So werde ich versuchen, im zweiten Teil dieser Arbeit jene Punkte herauszuarbeiten und zu erörtern.

Im ersten Teil aber geht es mir darum, skizzenhaft Einblick in die Werkstatt eines Gerichtsberichterstatters zu vermitteln. Ich möchte ein Bild von der Aufgabe der Gerichtsberichterstattung und von der Ausführung dieser Tätigkeit entwerfen. Dazu gehören kurze Kapitel mit den Untertiteln: Öffentlichkeit der Verhandlungen, Akkreditierung der Gerichtsberichterstatter, Auswahl der Fälle, Akteneinsicht, Namensnennung und die Ausübung von Kritik.¹

1 Ergänzend zur Einleitung sei noch angemerkt, dass jetzt – im Herbst 1975 – die Zeit der grossen Prozesse, die uns wochenlang in Atem hielten, um Jahre zurückliegt. Ich erinnere an den "Teufelaustreiberprozess" um die "heilige Familie" und an den "El-Al-Prozess", das Strafverfahren gegen palästinensische Attentäter, die einen Anschlag auf ein Kursflugzeug der israelischen Luftverkehrsgesellschaft El-Al im Flughafen Zürich verübten, und gegen einen israelischen Sicherheitsbeamten, der einen der Attentäter erschoss. Diese Prozesse vor dem Zürcher Geschworenengericht dauerten vier bis fünf Wochen und erforderten zumindest eine tägliche, häufig sogar zwei bis drei Berichterstattungen je Tag. Zurzeit beschäftigen uns in erster Linie langwierige Verfahren auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität, die nicht nur für den Berichterstatter, sondern auch für ein vorwiegend aus Laien zusammengesetztes Gericht, wie es das Zürcher Geschworenengericht ist, eine harte Belastungs- und Bewährungsprobe bilden.

B. Aufgabe

Die Gerichtsberichterstattung erscheint in den Zeitungen in vielerlei Form und in unterschiedlicher Aufmachung. Je nachdem stösst sie auf Beifall oder auf Ablehnung der Leser, und gleich verhält es sich mit der Einstellung der Richter zum Gerichtsberichtersteller. Qualität und Objektivität der Berichte bilden den Massstab dafür, ob der Journalist erwünscht oder verwünscht ist.

So ist es nicht verwunderlich, dass die Gerichtsberichterstattung in einem Zwielficht erscheinen muss. Bedeutet sie den einen lediglich eine Art frivoler Unterhaltung, so bildet sie für andere – zum Beispiel für Lehrer und Studenten der Rechtswissenschaft – den Gegenstand ernsthafter Erörterungen. Ein jahrzehntelanger Kenner äussert sich dazu²: “Macht man sich Gedanken über die öffentliche Aufgabe und die rechtliche Verantwortlichkeit der Presse, so wird man dem Gerichtssaal in der Zeitung seine besondere Beachtung schenken müssen. Seine Bedeutung steht im umgekehrten Verhältnis zu den äusserlichen Attributen zweitrangiger Wertschätzung, wie er sie häufig noch erfährt. Diese Hintanstellung leitet sich teilweise von einem fundamentalen Missverständnis her, das freilich von einer bestimmten Gattung Presse gefördert wird. Irrig nämlich ist die Meinung, dass der Gerichtssaal billige Unterhaltung sei, der Neugierige und dem Sensationsbedürfnis der Menge zu dienen habe, selbstgerechtem Pharisäertum wohlfeil Genüge leiste, ja dass er so etwas wie ein salonfähiger, durch lange Übung legitimierter und tolerierter Ableger der Boulevardpresse sei. Für die einen ist er ein blosses Ärgernis oder ein notwendiges Übel, den andern erscheint er im Gegenteil als eine Art pädagogische Anstalt, als ein Instrument der Aufklärung und Erziehung. Was der Gerichtssaal in der Zeitung in Tat und Wahrheit ist, hängt vom Charakter und vom Verantwortungsbewusstsein des Gerichtsberichterstellers und vom Berufsethos derer ab, die das Bild der Zeitung gestalten.”

2 Nicolò Biert: “Gedanken zum Gerichtssaal in der Zeitung” in “Willy Bretscher zum 70. Geburtstag”, Zürich 1967.

Damit ist auch die Aufgabe der Gerichtsberichterstattung mehr oder weniger genau umrissen. Sie soll ein Spiegelbild der Rechtspflege eines Landes sein, ein Spiegel, der zwei Seiten hat: Einerseits zeigt er die Rechtsprechung und die Auffassungen der Gerichte der Öffentlichkeit, andererseits kommt ihm die Aufgabe zu, ein Abbild der Meinungen derselben Öffentlichkeit über die Rechtsprechung zu sein. Der Gerichtsberichtersteller bildet somit ein Sprachrohr sowohl des Gerichtes wie der Öffentlichkeit.

Welche *Funktion* kann die Gerichtsberichterstattung erfüllen? Einige Punkte seien hier stichwortartig aufgezählt: Kontrolle eines korrekten Prozessverlaufes, Verbreitung von Rechts- und Sachkenntnissen, Generalprävention – ein Ziel, das anders als auf diesem Weg überhaupt nicht erreicht werden kann – und darüber hinaus als Funktionen im Rahmen der gesamten Staats- und Rechtsordnung: Verwirklichung des Rechtsstaatsgedankens, Anpassung an die demokratische Staatsstruktur, Legitimation der Justiz und Förderung des Vertrauens in sie. Geht die Gerichtsberichterstattung auf rechtliche Probleme näher ein, so unterrichtet sie auch den in der Rechtspflege Tätigen über sich abzeichnende Wandlungen in der Rechtsprechung und über Praxisänderungen.

C. Ausführung und Arbeitsweise

I. Öffentlichkeit

In der Schweiz ist heute fast ausnahmslos in allen Kantonen der Grundsatz der Öffentlichkeit im Strafverfahren die Regel, in einigen sogar die Öffentlichkeit der Urteilsberatung. Diese Öffentlichkeit wird in den meisten Fällen repräsentiert durch die Gerichtsberichtersteller; man spricht in diesem Zusammenhang von der mittelbaren Öffentlichkeit.

Da die Öffentlichkeit also gewährleistet ist, kann es grundsätzlich niemandem verwehrt werden, über Gerichtsverhandlungen, denen er beigewohnt hat, in einer Zeitung zu berichten. Bei Aktenprozessen, mit denen wir es – Geschworenengerichtsprozesse und bis zu einem gewissen Grad Verfahren vor Divisionsgerichten ausgenommen – meistens zu tun haben, fiele das jedoch nicht so leicht, wenn nicht die Einsicht in gewisse Unterlagen gewährt würde, wie dies im Kanton Zürich den zugelassenen Gerichtsberichterstatlern gegenüber geschieht.

Zugelassen werden, wie in der entsprechenden Verordnung des Zürcher Obergerichtes³ zu lesen steht, “zutruenswürdige Personen”. Als zutruenswertig wird man betrachtet, wenn man einen mehr oder weniger blanken Auszug aus dem Vorstrafenregister vorlegen kann, was nicht allzu schwer fallen sollte, zumindest wenn man sich in jungen Jahren um die Akkreditierung bewirbt. Hohe Anforderungen werden also an die Zulassung nicht gestellt; das werden viele beim Lesen von Gerichtsberichten sicherlich schon selber gemerkt haben.

II. Akkreditierung

Die Akkreditierung von Gerichtsberichterstatlern hat sich im allgemeinen bewährt. Sie lässt sich freilich nur in grösseren Städten und bei auflage- und finanzstarken Zeitungen verwirklichen, nämlich nur unter der Voraussetzung, dass eine Zeitung oder eine Nachrichtenagentur ein Mitglied der Redaktion oder einen festen Mitarbeiter ganz oder vorwiegend mit dem Auftrag der Gerichtsberichterstattung betraut.

3 “Verordnung über die Akteneinsicht durch Gerichtsberichterstatler und andere Dritte” vom 5. Dezember 1941. An einer Neufassung wird gegenwärtig gearbeitet.

Verschafft die Akkreditierung den Gerichtsberichterstattem Vorteile, so gibt sie umgekehrt auch dem Gericht gewisse Mittel in die Hand, Massnahmen zu treffen. Es kann einem Gerichtsberichterstat-ter, der gegen die erwähnte Verordnung verstösst, die Akkreditierung für die Dauer von höchstens einem Jahr entziehen, und es kann die in der Schweiz gesetzlich noch nicht festgelegte Berichtigungspflicht – freilich nur auf dem wenig tragfähigen Boden der Verordnung – erzwingen.

Wahrheitsgemässe Berichterstattung aus dem Gerichtssaal ist bekanntlich straffrei, seit dem 1. Februar 1975 neuerdings auch bei den Militärgerichten. Den Presseleuten müssen gewisse Fehler – nach der wohlmeinenden und mehr als verständnisvollen Auffassung der Verwaltungskommission des Zürcher Obergerichtes – wegen des Zeitdruckes und des Mangels an Platz nachgesehen werden: “Eine gewisse Unzuverlässigkeit des Berichtes muss in Kauf genommen werden.” “Anderseits”, so wird im genannten Beschwerdeentscheid⁴ ausgeführt, “darf dieser nicht lediglich bezwecken, den Angeklagten zu verunglimpfen und zu diffamieren”.

III. Auswahl der Fälle

Fragt man nach welchen Gesichtspunkten der Gerichtsberichter- statter die Fälle für seine Zeitung ausliest, so muss zugegeben werden, dass hierin ein gewisser Zufall waltet. Ich beschränke mich bei meinen Ausführungen auf die Strafprozesse. Dem Rechenschaftsbericht des Zürcher Obergerichtes ist zu entnehmen, dass im Jahr 1974 von sämtlichen zürcherischen Bezirksgerichten 4613 und von den Straf- kammern des Obergerichtes 1211 Straffälle erledigt wurden. Eine Überschlagsrechnung ergibt, dass über höchstens ein Prozent – wahr-

4 Beschwerdeentscheid S. 22 veröffentlicht im “Rechenschaftsbericht des Obergerichtes und des Kassationsgerichtes” 1966.

scheinlich über weniger – aller Verfahren berichtet wird. Mehr als drei bis fünf Gerichtsberichte im Laufe einer Woche und von Zürcher Gerichten findet man kaum in einer Tageszeitung. In andern Kantonen dürfte der Prozentsatz noch niedriger liegen.

Verhältnismässig einfach lässt sich die Auswahl am Obergericht treffen. Es ist gleichsam die “Schreibstube” des Gerichtsjournalisten, hier geht er fast täglich ein und aus. Er hat Einsicht in die Taglisten der Strafkammern und erhält von Richtern und Gerichtsbeamten manch nützlichen Hinweis. Grössere Prozesse sind schon Tage voraus in aller Leute Mund, so dass hier keine Gefahr besteht, dass dem Berichterstatter ein solcher Prozess entgehen könnte.

Bei den Bezirksgerichten jedoch entzieht sich die Fülle der Prozesse einem ordnenden Überblick. Auf Grund der Taglisten allein kann keine zuverlässige Auswahl getroffen werden. Erfährt der Berichterstatter bloss die Marginalie des Tatbestandes, so hilft ihm das nicht viel weiter. Der eine Betrugsprozess zum Beispiel kann so nichtssagend sein wie ein anderer berichtenswert. Der persönliche Kontakt mit den Gerichtsbeamten ist beschränkt, und es gibt namentlich ländliche Bezirksgerichte, die keineswegs erfreut sind, wenn ein Journalist bei ihnen auftaucht – vielleicht zu recht.

IV. Akteneinsicht

Gemäss der erwähnten Verordnung des Zürcher Obergerichtes wird in Strafsachen Einsicht in die Anklageschriften, in gerichtlich zu beurteilende Polizeistrafverfügungen und in Urteile gewährt. Die Praxis geht in der Regel allerdings darüber hinaus, indem man, wenn der Berichterstatter einen entsprechenden Wunsch äussert, das ganze Aktendossier vor ihm öffnet. Diese Freizügigkeit setzt freilich ein bewährtes Vertrauensverhältnis zwischen dem Gericht und dem Bericht-

erstatte voraus. Der Richter muss sich darauf verlassen können, dass der Journalist nicht in den Akten nach Stoff stöbert, der in der Verhandlung gar nicht zur Sprache kam und für den betreffenden Fall vielleicht auch ohne Bedeutung ist. Dass die Persönlichkeitsrechte eines Angeklagten – oder auch eines Zeugen – aufs schwerste verletzt werden können, wenn zum Beispiel Einzelheiten aus einem psychiatrischen Gutachten an die Öffentlichkeit gelangen, braucht wohl kaum gesagt zu werden.

In der Verordnung wird ferner ausdrücklich bestimmt, dass die Kenntnis der Akten erst nach Beginn der Gerichtsverhandlung für die Berichterstattung verwertet werden darf. Diese Vorschrift hat ihren guten Sinn. Bei einem Geschworenengerichtsprozess zum Beispiel ist die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, dass durch voreilige Berichterstattung die Geschworenen, aber auch Zeugen beeinflusst werden. Damit aber wird der Gang zur Wahrheitsfindung gestört.

V. Namensnennung

Die Namensnennung bildet immer wieder Gegenstand von Meinungsverschiedenheiten. Mit Besorgnis muss man feststellen, dass der einstige Zweck der Öffentlichkeit der Verhandlungen gerade bei großen Prozessen ins Gegenteil verkehrt wurde. Sollte die Öffentlichkeit früher in erster Linie den Schutz des Angeklagten vor einer willkürlichen Behandlung gewährleisten, so muss heute häufig der Angeklagte vor der Öffentlichkeit, zumindest vor der mittelbaren, geschützt werden. Der Angeklagte, der ja auf den Schutz seiner Persönlichkeitsrechte einen besonderen Anspruch hat, muss, begünstigt durch die Breitenwirkung der heutigen Massenmedien, schwerwiegende Eingriffe in seine Rechte, verbunden mit entsprechenden Nachteilen, in Kauf nehmen.

Allgemein bekannt sein dürfte, dass die Namensnennung den Täter oft härter trifft als die Strafe selbst. Es geschieht immer wieder, dass ein Angeklagter die Berufung ergreift, nicht um eine Milderung der Strafe zu erreichen, sondern einzig und allein mit der Absicht, die Berufungsinstanz zu bewegen, eine von einem unteren Gericht angeordnete Urteilspublikation zu widerrufen. Bei gewissen Tatbeständen ist bekanntlich die Urteilspublikation vom Gesetz zwingend vorgeschrieben.

In solchen Fällen könnte der Journalist sich sagen, dass er im Bericht den Namen des Verurteilten ohne Bedenken nennen könne, nachdem diese Massnahme schon vom Richter verfügt worden ist. Doch vergisst man dabei, dass die Nennung des Namens im Textteil den Verurteilten ungleich schwerer treffen kann als die vom Richter angeordnete Urteilspublikation in einem Amtsblatt oder einem lokalen Anzeiger.

Sonst bleibt es aber weitgehend dem Ermessen des Gerichtsberichterstatters anheimgestellt, ob er einen Namen nennen will oder nicht. Ihm – und zum Teil auch der Redaktion – ist die Verantwortung übertragen, die Interessen an einer Namensnennung abzuwägen. In diesem Belang wird heute das Schlagwort von der Informationspflicht ständig missbraucht, und die Zeitung beruft sich gerne darauf, der Leser habe einen Anspruch zu erfahren, wie ein Angeklagter oder Verurteilter heisse. Gelegentlich wird der Vorschlag unterbreitet, es sei Sache des Gerichtes zu entscheiden, ob ein Name genannt werden darf. Abgesehen davon, dass die Mehrheit der Richter sich einer solchen Regelung widersetzen dürfte, ist davon auch keine Lösung des Problems zu erwarten, sondern nur eine Verlagerung.

Den Namen nicht zu nennen, hat zweifellos dann keinen Sinn, wenn der Name noch von der Tat her in aller Leute Mund ist. Schonung verdienen sicher auch nicht Mörder und Kapitalverbrecher, ebensowenig Gewohnheitsverbrecher, die mit üblen betrügerischen Tricks kleine Leute um ihr mühselig Erspartes bringen. Freilich gäbe

man sich als Berichterstatter einer Täuschung hin, wenn man im letzteren Fall sich von der Nennung des Namens im Sinne einer Warnung der Öffentlichkeit einen allzu grossen Erfolg verspräche. Name ist auch hier Schall und Rauch, und es ist mehr als wahrscheinlich, dass derselbe Betrüger oder Heiratsschwindler über kurz oder lang wieder vertrauensselige Opfer findet.

Einzelne Zeitungen sind dazu übergegangen, Richtlinien über die Namensnennung aufzustellen: Mir sind unter anderen jene vom "Blick" und vom "Tages Anzeiger" in Zürich bekannt, die sich – erstaunlicherweise – recht wenig voneinander unterscheiden, raten sie doch beide zur Zurückhaltung. Diese Richtlinien vermögen jedoch nicht von einer Interessenabwägung im Einzelfall zu entbinden⁵.

Die Empfehlung zur Zurückhaltung kann nicht nachhaltig genug unterstützt werden. Strafe ist schon Übelzufügung an sich, und diese soll nicht noch verschärft werden durch die Gerichtsberichterstattung, unter deren Auswüchsen ja nicht nur der Täter, sondern auch dessen

5 Als Beispiel der Interessenabwägung sei aus jüngerer Zeit ein Fall von Wirtschaftskriminalität erwähnt. 1969 wurde bekannt, dass X als Leiter von Anlagefonds bei deren Liquidation sich Unredlichkeit in massivem Ausmass hatte zuschulden kommen lassen. Er wurde 1975 vom Zürcher Obergericht (als Berufungsinstanz) der ungetreuen Geschäftsführung und der Urkundenfälschung schuldig gesprochen und mit 1 1/2 Jahren Gefängnis (mit bedingtem Vollzug) bestraft. Die Tatschuld hätte ohne weiteres eine schärfere Strafe ohne deren Aufschub gerechtfertigt. Ausschlaggebend dafür, dass man X so weit entgegenkam, waren vor allem die Umstände, dass seit der Tatbegehung eine unverhältnismässig lange Zeit – sechs bis sieben Jahre – verstrichen waren, wofür X keine Schuld trifft, und dass er seither sich und seiner Familie eine neue Existenz aufgebaut hat. Wäre nun der Name genannt worden, so hätte der Gerichtsberichtersteller die Absicht des Gerichtes vereitelt und die Existenz von X und seiner Familie aufs schwerste gefährdet. Deshalb sah ich von einer Namensnennung ab. Um Missverständnisse zu vermeiden, sei bemerkt, dass die gleiche Rücksichtnahme nicht nur einem Wirtschaftskriminellen, sondern jedem Verurteilten unter ähnlichen Voraussetzungen zuteil würde.

– zumeist – unschuldigen Angehörigen zu leiden haben. Ich befasse mich im zweiten Abschnitt noch kurz mit dieser Frage.

VI. Kritik

Nach dem Gesagten kann ich mich zu diesem Punkt kurz fassen. Bejaht man in Übereinstimmung mit der vorherrschenden Auffassung die Kontrollfunktion der Presse, so muss man ihr zwangsläufig auch das Recht zur Kritik einräumen, ja noch mehr als das, eine Kritik, selbstverständlich immer sachlich gehalten und frei von Beeinflussungsversuchen während eines hängigen Verfahrens, geradezu fordern. Das setzt voraus, dass die Zeitung entsprechend qualifizierte – sowohl charakterlich wie sachlich – Mitarbeiter einsetzt.

D. Gutachten

I. Allgemeines

Von herausragender Bedeutung nicht nur für die Gerichte, sondern auch für die Gerichtsberichterstattung sind die Gutachten, bieten sie doch in der Regel den Gerichten eine – wenn nicht gar *die* – Grundlage für die Beurteilung von Schuld und Verschulden. So ist es bezeichnend, dass bei einem sich über mehrere Tage erstreckenden Prozess – wie zumeist vor Geschworenengericht – der Gerichtsberichterstatte nach der Befragung des Angeklagten zur Person und zur Sache, allenfalls noch nach der Einvernahme wichtiger Zeugen, sich im Gerichtssaal bestimmt wieder sehen lässt, wenn die Experten auftreten. Sinngemäss gilt das auch für Aktenprozesse; der Berichter-

statter wird den Wunsch äussern, im Rahmen der allgemeinen Akteneinsicht vor allem das oder die Gutachten durchblättern zu können. In der Regel wird ihm die Einsicht in die Gutachten gewährt, befähigt sie doch den Journalisten zu einer genaueren Gerichtsberichterstattung. Diese wiederum kommt dem Gerichte zugute.

Wie wir alle wissen, spielt in der Tat das Gutachten eine bedeutende Rolle, nicht selten sogar die ausschlaggebende. Und mit dieser Feststellung sind wir an einem Punkt angelangt, den der Journalist sorgfältig prüfen und wo er notfalls mit der Kritik einhaken muss. Der Richter ist häufig auf Gutachten angewiesen und ihnen unter Umständen – auch nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung – geradezu ausgeliefert⁶. Das führt zur nicht unbedenklichen Erscheinung der Expertengläubigkeit der Richter; vereinzelt kann sie zu einer Hörigkeit ausarten. Ihre Folgen sind “Expertenurteile”, seien es Frei- oder Schuldsprüche.

Das ist nicht zu beanstanden, wenn ein Gutachten schlüssig ist. Wohl aber ist Skepsis angebracht, wenn der Eindruck überwiegt, das Gutachten übernehme eine Alibifunktion, wenn, mit anderen Worten, die richterliche Verantwortung auf den Experten überwälzt wird. Diesem zu widersprechen und ein Obergutachten zugestanden zu erhalten, fällt im Instanzenzug – mit Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde – in der Regel nicht leicht oder ist völlig ausgeschlossen.

Dass der Richter der eben geschilderten Versuchung unterliegt, ist verständlich, namentlich dann, wenn es sich um eine Materie handelt, in der er sich selber nicht auskennt. Denken wir nur an Fälle komplizierter Wirtschaftskriminalität. Wie häufig kommt es da vor,

6 Ein typisches Beispiel dafür bildet der Prozess vor dem Kreisgericht Oberwallis, das einen Luftseilbahnunfall zu beurteilen hatte. Der Staatsanwalt machte kein Hehl daraus, dass ihn gewisse Schlussfolgerungen nicht überzeugen, dass er aber als Nichtfachmann den Experten nicht widersprechen könne.

dass selbst die Angeschuldigten den Überblick über ihre Machenschaften verloren haben; diesen zu gewinnen und ihn gleichsam zurückzuerobern, ist eine Aufgabe, die die Fähigkeiten des Untersuchungsbeamten oft übersteigt. Wie soll denn dies den Richtern ohne die Hilfe von Experten gelingen, wenn jene der für die Beurteilung erforderlichen Grundlagen entbehren müssen?

Nicht nur das Gutachten, sondern auch *der* Gutachter selber kann der Kritik unterliegen. Fragwürdig in meinen Augen ist die zum Glück eher seltene Tätigkeit von anerkannten Strafrechtslehrern, die sich im Strafprozess als Privatgutachter einer Partei – zumeist selbstverständlich jener des Angeklagten – hergeben mit dem ganzen Gewicht ihres Namens. Peinlich wird die Sache dann, wenn solche Gutachter sich in Widerspruch setzen mit der Lehre, die sie an der Universität vertreten.

Dass die Presse mit ihrer Kritik an Gutachten eine nützliche Aufgabe erfüllt, zeigt das Beispiel des früheren Leiters des Wissenschaftlichen Dienstes der Stadtpolizei Zürich. Ohne seine grossen Verdienste schmälern zu wollen, muss doch erwähnt werden, dass er, die ihm gesetzten Grenzen verkennend, mit der Zeit über das Ziel hinausschoss und so zum Urheber offensichtlicher Fehlgutachten mit verhängnisvollen Folgen für die Betroffenen wurde. Der Nimbus, der ihn umgab, und die Bewunderung, die man ihm auch ausserhalb der Schweiz, namentlich in Deutschland, zollte, machten die Gerichte blind und unkritisch seinen Gutachten gegenüber. Dass schliesslich eine Untersuchung über seine Gutachtertätigkeit angeordnet, dass zu diesem Zweck das darüber von einer Zeitschrift gesammelte Material angefordert und der Gutachter schliesslich veranlasst wurde, den Hut zu nehmen – ein mit einer gewissen Tragik verbundener Abschluss einer einst bewunderten Laufbahn –, ist vorab zweifellos als Folge der Kritik in der Presse zu werten.

II. Psychiatrische Gutachten

Die psychiatrischen Gutachten gehören sicherlich zu den heikelsten und delikatesten Aktenstücken. Deshalb stellt sich hier die Frage der Akteneinsicht in ihrer vollen Schwere. Ich neige sogar als Gerichtsberichterstatter dazu, in diesem Punkt Zurückhaltung zu empfehlen. Zu dieser Auffassung zwingt allein schon die Tatsache, dass im psychiatrischen Gutachten der Explorand gleichsam nackt ausgezogen und in das Ureigenste seiner Persönlichkeit eingedrungen wird. Durch die Veröffentlichung von Einzelheiten aus dem Gutachten wird die Privat- und Intimsphäre nicht nur des Angeklagten, sondern auch seiner Angehörigen zumindest gefährdet und oft verletzt.

Einschränkungen zu meiner grundsätzlichen Empfehlung sind nicht zu vermeiden. Was aus dem Gutachten in der Verhandlung selber zur Sprache kommt, kann in der Gerichtsberichterstattung kaum unterdrückt werden. Und vom Experten fast lückenlos ausgebreitet und erläutert werden muss das Gutachten dort, wo das Verfahren vom Grundsatz der Unmittelbarkeit beherrscht wird, also namentlich vor Geschworenengericht. Dagegen haben es in Prozessen, in denen auf Grund der Akten geurteilt wird, die Parteivertreter und die Richter in der Hand, sich auf das Wesentliche im Gutachten – auf die Schlussfolgerungen – zu beschränken und allenfalls Diskretion dort walten zu lassen, wo sie geboten erscheint.

Solche Vorkehrungen aber werden zwecklos, wenn dem Gerichtsberichterstatter, der vielleicht während der Verhandlung gar nicht zugegen war und sich erst nach dem Urteilsspruch zum Aktenstudium einfindet, das Aktendossier mit den Gutachten unbekümmert zur Einsicht überlassen wird, und er, ebenfalls ohne sich viel Gedanken zu machen, daraus entnimmt, was er für wichtig und lesenswert hält. Oft greift er gerade die Ausführungen heraus, die bewusst während der Verhandlung verschwiegen wurden. Dazu ist zu bemerken, dass in diesem Punkt nicht etwa in erster Linie die Gerichte sündigen; auch der Verteidiger ist manchmal gerne bereit, dem Journalisten das Gut-

achten in die Hand zu drücken, vor allem, wenn es seinem Standpunkt dienlich ist.

Dagegen ist nichts einzuwenden, wenn dem Gerichtsberichterstat-ter bewusst ist, dass er das Gutachten nur verwenden soll als eine Quelle, die ihm persönlich die Hintergründe, die Motive einer Tat, die Ursachen einer verminderten Zurechnungsfähigkeit erhellt, dass er ferner dem Gutachten nur entnehmen darf, was auch in der öffentlichen Verhandlung zur Sprache gekommen ist, und wenn schliesslich Gewähr dafür besteht, dass auf ihn Verlass ist. So ist eine unterschiedliche Behandlung der Gerichtsberichterstat-ter sicherlich gerechtfertigt.

Denn es sei nicht verschwiegen, dass die Versuchung für den Journalisten, um jeden Preis an ein psychiatrisches Gutachten heranzukommen, gross ist. In ihm findet er die Lebensgeschichte des Täters, und hier erhält er auch den Schlüssel, der ihm den Zugang zu manchen Rätseln der Tat öffnet. Schliesslich versetzt ihn das Gutachten in die Lage, den Befund des Experten wörtlich genau wiederzugeben, was sonst in der Eile des Notierens nicht immer gelingt. Auch das kommt wieder der Genauigkeit des Berichtes zustatten.

III. Resozialisierung, Namensnennung, Behandlungsziel

Der Psychiater kann sich in vielen Fällen nicht mit der Diagnose begnügen; er wird auch nach den Massnahmen gefragt, die sich aufdrängen, einerseits nach solchen, die zum Schutz der Gesellschaft vor einem gefährlichen Rechtsbrecher erforderlich sind, andererseits nach solchen therapeutischer Art zum Nutzen des Täters und damit auch wiederum der Gesellschaft. Der Psychiater hat das Ziel der Heilung, der Sozialisierung oder, sofern diese schon vorhanden war, der Resozialisierung im Auge.

Dieses Behandlungsziel kann durch eine unbedachte oder verantwortungslose Berichterstattung aufs schwerste gefährdet werden. In vielen Fällen lässt sich das aus Sachzwängen nicht vermeiden; bedenklich stimmen aber Fälle, die auf Gedankenlosigkeit, ja auf Sensationgier zurückzuführen sind. In diesem Zusammenhang scheint es angezeigt, nochmals auf die Frage der Namensnennung zurückzukommen. Ich bin der Überzeugung, dass es unsere Pflicht ist, wenn immer sich das machen lässt, dem Psychiater nicht in die Arme zu fallen, sondern ihn in seinen Bestrebungen zu unterstützen.

Das geschieht leider, wie jedermann weiss, nicht immer. Ein Beispiel aus jüngerer Zeit zeigt das deutlich auf. Ihm liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: Ein Lehrer verging sich in schwerer Weise an seinen Schülerinnen im Alter von 10 bis 13 Jahren. Das Bezirksgericht verurteilte ihn zu 2 Jahren Gefängnis, was die Gewährung des bedingten Vollzuges ausschloss. Gegen diesen Entscheid erhob der Lehrer Berufung. Das Obergericht setzte die Strafe auf 1 1/2 Jahre Gefängnis herab und gewährte den bedingten Vollzug, verbunden mit der Weisung, er habe sich für so lange Zeit in psychiatrische Betreuung zu begeben, als es der behandelnde Arzt für notwendig erachtet. Das Gericht pflichtete dem psychiatrischen Experten bei, der ausführte: "Die Einweisung des Exploranden in eine psychiatrische Klinik halten wir für sinnlos. . . Eine ambulante psychiatrische Betreuung halten wir für sinnvoll."

Nun hatte der bei den Schülerinnen und deren Eltern beliebte Lehrer das Pech, dass er früher als bekannter Fussballspieler ebenfalls viele Sympathien genossen hat. Überdies ist er ein Ornithologe aus Leidenschaft. Als solcher nahm er kurz vor der Berufungsverhandlung an der Fernsehsendung "Wer gewinnt" teil und gewann auch prompt dieses Quiz. Das alles veranlasste, verbunden mit dem Unmut über das milde Urteil, eine Boulevardzeitung über diesen Prozess auf der ersten Seite als Titelgeschichte mit vollem Namen und mit Bildern des Verurteilten zu berichten. Der Lehrer hatte inzwischen eine Anstellung an einer ländlichen Gewerbeschule gefunden. Dass er nach

diesem Sensationsbericht diese Stelle aufgeben musste, erübrigt sich wohl zu sagen.

Die betreffende Boulevardzeitung nimmt im wesentlichen den Standpunkt ein, der Lehrer habe sich durch seinen Auftritt am Fernsehen – sicher eine unkluge Handlung, die aber in einem gewissen Sinn die Erwägungen des Psychiaters bestätigt – zu einer Person der Zeitgeschichte emporstilisiert; damit habe er sich durch eigene Schuld des Anspruchs auf Schutz seiner Persönlichkeitsrechte beraubt. Diese Auffassung der Zeitung scheint unhaltbar: Durch die Teilnahme an einer Fernsehsendung wird einer noch nicht zu einer “Person der Zeitgeschichte” mit den sich daraus ergebenden rechtlichen Folgen geprägt⁷.

IV. Kritik

Bemerkungen in Gerichtsberichten wie etwa: “das psychiatrische Gutachten vermochte wenig zu überzeugen” werden vom Fachmann häufig als vorlaut, voreilig und deshalb als fehl am Platze empfunden, und er fragt sich, woher der Berichterstatter seine Kompetenz zu solchen Urteilen ableitet.

Allgemein dürfte man sich darin einig sein, dass nicht nur jener zur Kritik berechtigt ist, der im Fachgebiet des Kritisierten diesem überlegen oder zumindest ebenbürtig ist. Eine derartige Forderung unterbände jede Kritik. Wenn Kritik aber schon zu den Aufgaben der Gerichtsberichterstattung gehört, so ist nicht einzusehen, weshalb sie vor den psychiatrischen Gutachten halt machen sollte. Auch der Richter ist in der Regel nicht Psychiater, und trotzdem ist es seine

⁷ Ein Prozess in dieser Sache schloss mit einem Vergleich; die Zeitung willigte ein, den Lehrer mit einem beachtlichen Betrag zu entschädigen.

Aufgabe, das Gutachten nach dem ihm zustehenden Ermessen zu würdigen und den Schlussfolgerungen beizustimmen oder sie abzulehnen. Das gleiche Recht darf auch dem Gerichtsberichterstatter nicht verwehrt sein.

Übrigens setzt er sich bei seiner Kritik der Gutachten in den seltensten Fällen in die Nesseln. Häufig gibt er nur das wieder, was ein oder mehrere Richter zum Gutachten verlauten liessen; möglicherweise erwähnt er auch Äusserungen von Parteivertretern. Es gibt bekanntlich schlechte Gutachten, mit denen der Angeklagte und sein Verteidiger sehr zufrieden sind, und es gibt gute Gutachten, die vor den Schranken als schlecht bezeichnet werden.

Die Kritik kann sich erstens gegen die rechtliche Form der Gutachten richten. Ich denke an jene Fälle, in denen der Gutachter die seiner Aufgabe gesetzten Grenzen missachtet und der richterlichen Beweiswürdigung vorgreift. Das geschieht leider recht häufig. Schuld daran sind aber keineswegs immer die Psychiater, sondern gelegentlich auch die Untersuchungsbeamten und die Gerichte, die durch ihre Fragestellung die Experten auf das Glatteis locken. Ein kritischer Geist wird sich zweitens stets auch dann regen, wenn das Gutachten mit einem "Emotionsüberschuss" seitens des Experten befrachtet ist, wenn er dem Exploranden mit zu viel oder zu wenig Verständnis begegnet, wenn er die Täter/Opfer-Rolle vertauscht und wenn er im Täter einseitig das Opfer der Umwelt und der sozialen Verhältnisse sieht. Das schliesst nicht aus, dass die Gerichtsberichterstatter geneigt sind, begründetem Verständnis der Richter auch ihr Verständnis entgegenzubringen⁸.

8 Ein Beispiel dafür: Das Zürcher Bezirksgericht hatte bei einem führenden Mitglied der Anarchistengruppe Bändlistrasse die Strafe aufgeschoben und den Verurteilten in eine psychiatrische Klinik eingewiesen. Es folgte damit dem Rat des Experten: "Eine psychotherapeutische Behandlung erscheint uns daher als dringend angezeigt, selbst wenn die Aussichten auf Erfolg heute nur einigermaßen abgeschätzt werden können, und der Explorand die Einweisung in eine psychiatrische Klinik zur Flucht benutzen könnte." In der Presse wurde der Mut des Gerichtes zu dieser Entscheidung positiv anerkannt. Leider kam es so, wie es der gesunde Menschenverstand – jener des Experten eingeschlossen – befürchtet hatte. Der Verurteilte bereitete statt der Matura, wie er es versprochen hatte, die Flucht vor, die ihm auch gelang. In einem solchen Fall verdient meiner Ansicht nach der vertrauensvolle und wagemutige Experte nicht, dass er mit Spott und mit dem Tadel des Besserwissers bedacht wird. Er hat sich zum Experiment entschlossen und zum Risiko bekannt. Wollte man jemanden rügen, so wären es die Richter.

Welches die Folgen nicht oder wenig überzeugender Gutachten sind, erfährt man immer wieder, so zu Beispiel bei einem Mordprozess vor dem Zürcher Geschworenengericht. Zu Beginn des Prozesses gelang es dem Verteidiger, das Gericht von offensichtlichen Mängeln des vorliegenden Gutachtens zu überzeugen. Das Verfahren musste verschoben und ein neues Gutachten eingeholt werden. Störend war bei diesem Fall, dass dem Experten durch die Fragestellung die Antwort in den Mund gelegt wurde, der Angeklagte habe in einem komplizierten Rausch gehandelt.

Abschliessend möchte ich zu diesem Kapitel noch folgendes bemerken: Unter der Voraussetzung, dass uns über die Gutachten ein Urteil zusteht, mehr oder weniger gleichgewichtig wie jenes der Richter, so dürfen wir auch wie jene das Gutachten würdigend werten. Unter dieser Voraussetzung bilden unser gesunder Menschenverstand – sofern vorhanden – und unsere Fachkenntnisse – ebenfalls sofern vorhanden – die Grundlagen für unsere “Urteilsfällung”. Auch hier stellt sich – ein letztes Mal in diesem Aufsatz – die Frage der Namensnennung, nämlich des Namens des Gutachters. Und ebenso plädiere ich auch hier für Zurückhaltung und würde den Namen grundsätzlich nicht nennen oder nur dann, wenn gewichtige Gründe die Namensnennung als ratsam erscheinen lassen. Diese Zurückhaltung empfiehlt sich schon aus Rücksicht auf den Mangel an forensisch erfahrenen Psychiatern und auf die Schwierigkeiten, die es den Untersuchungsbeamten und Gerichten oft bereitet, einen Experten zu finden, der sich mutwillig der Gefahr aussetzt, kritisiert zu werden.

E. Schlussbemerkungen

Der Gerichtsberichterstattung – in der ganzen Vielfalt von Spielarten, je nach Zeitung und je nach dem Leserkreis, an den sie sich richtet – kommt als einem Bindeglied – Zyniker mögen vielleicht sagen: auch als Trennwand – zwischen Rechtspflege und Öffentlichkeit eine erhebliche Bedeutung zu.

Ich gehe so weit und versteige mich zur Behauptung, dass ohne die Anwesenheit der Öffentlichkeit, in erster Linie vertreten durch die Presse, auf die Dauer schlechter gerichtet wird. Damit will ich keinesfalls das Verantwortungsbewusstsein der Richter und ihr Berufsethos in Zweifel ziehen. Daran liegt es sicher nicht! Aber ohne Gerichtsberichterstattung sitzt ein Gericht gleichsam im luftleeren Raum, lauscht vergeblich auf das Echo seiner Tätigkeit – der Wiederhall bleibt aus. Erst wenn die Öffentlichkeit zugegen ist, sitzt das Gericht im Glashaus und vermittelt so Einblick in die Rechtsprechung und damit die heute so vielfach beschworene Transparenz, um diesen zu einem Modewort gewordenen Begriff zu gebrauchen⁹.

Diese Einsicht mag auch ein Grund dafür sein, dass heute zumindest im Kanton Zürich die Zusammenarbeit zwischen Gericht und Presse in einem Mass gefördert wird wie wohl nie zuvor, zweifellos weil man sich bewusst geworden ist, dass damit beiden Teilen gedient ist, dass gegenseitiges Vertrauen als Grundlage und Voraussetzung einer seriösen Gerichtsberichterstattung, die diesen Namen wirklich verdient, nur auf entsprechend engen Bindungen und im Gespräch reifen und gedeihen können. Indem heute auch die forensischen Psychiater in dieses Gespräch miteingeschlossen worden sind, hoffe ich, es sei das zugleich der Anfang eines Dialoges, der einer Weiterführung dieses Gespräches rufen und zu einem besseren gegenseitigen Verständnis führen wird.

9 Dass das auch die Meinung des Volkes ist, beweist das Ergebnis einer Abstimmung: 1976 sprachen sich die Zürcher Stimmbürger mit grosser Mehrheit für die Beibehaltung der öffentlichen Urteilsberatung aus.

